



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Amtssigniert. SID2021081162577
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Stück 33a / 202. Jahrgang / 2021
Kundgemacht am 24. August 2021

Amtlicher Teil

Nr. 287 der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 24. August 2021, mit der für die Gemeinde Innervillgraten zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden

Nr. 287 • Bezirkshauptmannschaft Lienz • LZ-BL-211/28-2021

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 24. August 2021, mit der für die Gemeinde Innervillgraten zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden

Aufgrund der §§ 5 in Verbindung mit 7 Abs. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2021, sowie der §§ 5c und 24 in Verbindung mit 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2021, wird verordnet:

§ 1

Örtlicher Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Innervillgraten.

§ 2

Anforderungen beim Überschreiten der Gebietsgrenzen

(1) Personen, die sich im Gebiet nach § 1 aufhalten, dürfen dessen Grenzen nach außen hin nur überschreiten, wenn sie den Nachweis einer lediglich geringen epidemiologischen Gefahr erbringen. Dieser Nachweis ist durch

- a) ein negatives Ergebnis
 1. eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder
 2. eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, oder
- b) einen Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 1. Zweitimpfung, die nicht länger als 270 Tage zurückliegt, oder
 2. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 3. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis

über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, zu erbringen.

(2) Personen nach Abs. 1 sind verpflichtet, diesen Nachweis mit sich zu führen und bei einer Kontrolle vorzuweisen.

§ 3

Testergebnisse

Als Testergebnisse im Sinne des § 2 sind jene Nachweise zu verstehen, die im Rahmen von Tests durch dazu befugte Stellen erlangt werden.

§ 4

Zusammenkünfte

(1) Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmern, darunter auch jene nach § 12 Abs. 1 und 2 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, sind untersagt.

(2) Zusammenkünfte mit höchstens 50 Teilnehmern sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nach § 1 Abs. 2 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. Diese Pflicht gilt gemäß § 19 Abs. 5 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.
 - b) Die Teilnehmer der Zusammenkunft haben eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Diese Pflicht gilt nicht für Personen nach § 19 Abs. 4 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung.
 - c) Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat gemäß § 17 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung die Kontaktdaten der Teilnehmer zu erheben. Diese Pflicht gilt nicht für Zusammenkünfte nach § 5c Abs. 2 Epidemiegesetz 1950.
- (3) Liegt für eine Zusammenkunft eine Bewilligung nach § 12 Abs. 2 Z 1 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung vor, so darf die bereits erteilte Bewilligung für die Dauer der Geltung dieser Verordnung nicht ausgeübt werden.

§ 5

Ausnahmen, Glaubhaftmachung

(1) § 2 gilt nicht für

- a) Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr;
- b) die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
- c) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesundheitsbehörden sowie Angehörige des Bundesheeres, von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. von Einsätzen;
- d) den Güterverkehr;
- e) Transitpassagiere oder die Durchreise durch das Gebiet ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt;
- f) die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit;
- g) Personen ohne Wohnsitz in einem Gebiet nach § 1, bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 festgestellt worden ist; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie sich so schnell wie möglich – entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transports – zum Zweck der behördlichen Absonderung zu einem Wohnsitz begeben.

(2) § 4 gilt nicht für

- a) Zusammenkünfte von weniger als fünf Personen aus weniger als drei Haushalten zuzüglich sechs minderjährige Kinder dieser Personen und Minderjährige, denen gegenüber diesen Personen bestehende Aufsichtspflichten wahrnehmen;
- b) Zusammenkünfte nach § 12 Abs. 5 Z 1 bis 8 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung mit der Maßgabe,

dass Teilnehmer von Zusammenkünften nach § 12 Abs. 5 Z 2 bis 7 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, ausgenommen Personen nach § 19 Abs. 4 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen haben;

c) Zusammenkünfte im Rahmen der Ausnahmegründe des § 19 Abs. 1 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung.

(3) Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe nach Abs. 1 und 2 im Sinn des § 20 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung glaubhaft zu machen.

§ 6

Verweisungen

Verweisungen in dieser Verordnung auf Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes beziehen sich auf folgende Fassungen:

- a) Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2021;
- b) COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2021;
- c) 2. COVID-19-Öffnungsverordnung – 2. COVID-19-ÖV, BGBl. II Nr. 278/2021, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 367/2021.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 25. August 2021 in Kraft und mit dem Ablauf des 1. September 2021 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau: Dr. Olga Reisner

Hinweis: Diese Verordnung wurde am 24. August 2021 auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Lienz kundgemacht.

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-lienz/>

Erscheinungsort Innsbruck Österreichische Post AG
Verlagspostamt 6020 Innsbruck Info.Mail Entgelt bezahlt

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck